

Der ehrenamtliche Vereinsvorstand – Rechte und Pflichten

Referent: Malte Jörg Uffeln

Veranstalter: Lahn-Dill-Kreis

Termin: 09. Juni 2016, 17:00 – 19:00 Uhr

Protokollantin: Sibylle Fuchs

Das Grußwort sprach diesmal der ehemalige OB Wolfram Dette. Er betonte die Wichtigkeit ehrenamtlicher Tätigkeiten für die Gesellschaft, aber auch für den Einzelnen.

1. GEMA:

- 1.a. Sie verlangt bei allen öffentlichen Aufführungen copyright-geschützter Werke eine Gebühr. Daher muss die Liedfolge vorher an sie übermittelt werden, z.B. für einen „Tag der offenen Tür“. Für Chöre gilt: Keine Notenkopien an die Mitglieder ohne Genehmigung verteilen.
- 1.b. Für Vereine, die einer übergeordneten Organisation angehören, hat meist diese einen Rahmenvertrag mit der GEMA. Nachfragen, was der beinhaltet.

2. Kostenersatz:

- 2.a. Lt. BGB gibt es für Vorstände KEINE Vergütung. Soll u.U. ein Entgelt gezahlt werden, muss das in der Satzung vermerkt sein.
- 2.b. Ausgaben müssen VORHER mit dem Vorstand abgesprochen sein, sonst entfällt eine Erstattungspflicht. Bei der Verabredung der Einzelabrechnung für Ausgaben müssen alle Originalquittungen an den Schatzmeister übergeben werden - Kopien bei Thermodruckquittungen.
 - ⇒ Sofern man für den Verein bei Metro-Einkäufen auf eigene Karte eingekauft hat, 2 getrennte Rechnungen erstellen lassen.
- 2.c. Ehrenamtszuschale: Sie beträgt pro Person und Jahr 720 EUR, gilt nur für gemeinnützige Vereine und ist steuerfrei. Was mit ihr abgegolten werden soll, muss der Vorstand festlegen. Sie steht jedem Mitglied, nicht nur dem Vorstand zu, die Anzahl der Zuschalen darf aber das Vereinsvermögen nicht übersteigen. Es gibt steuerlich zwei Alternativen:
 - ⇒ Auszahlung: Angabe bei der Steuererklärung, vermehrt aber nicht das steuerpflichtige Einkommen.
 - ⇒ Nicht-Auszahlung: Ausstellung einer Spendenbescheinigung durch den Verein, Angabe bei der Steuererklärung, vermindert das steuerpflichtige Einkommen.
- 2.d. Übungsleiterzuschale: Sie beträgt pro Person und Jahr 2400 EUR, gilt nur für pädagogische Tätigkeiten (aus ohne Lizenz) und muss bei der Steuer angegeben werden.

- ⇒ Es sollte stets eine schriftliche Vereinbarung erfolgen!
- ⇒ Der Verein muss sich unterschreiben lassen, wo der Freibetrag in Anspruch genommen wird (bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen). Er sollte aber eine Regressklausel in den Vertrag aufnehmen, für den Fall, dass das Finanzamt den Verein bzgl. Sozialabgaben in die Pflicht nehmen will.
- ⇒ Bei Untreue z.B. durch den Kassierer, ist ein Betrag von bis zu 7500 EUR durch eine Vertrauensschaden-Versicherung abgedeckt. Sie ist ein Teil der Standardversicherung der Vereine. Die Versicherung verlangt jedoch meist eine Strafanzeige. Auf diese kann ein Verein bei sofortiger Wiedergutmachung durch den Schädiger verzichten. Die Verjährung betrag im Strafrecht 5 Jahre, im Zivilrecht 3 Jahre!

3. Geschenke an verdiente Mitglieder:

- 3.a. Es gilt ein Jahresbeitrag als maximale Höhe, da es sich hier um einen geldwerten Vorteil handelt.
- 3.b. Die lohnsteuerrechtliche Grenze liegt bei 60 EUR, dieser Betrag wird nicht als Arbeitslohn berechnet. Diese Grenze kann zu jedem Ereignis oder Anlass ausgeschöpft werden. Es gilt der §55 Abgabenordnung „Bewirtung im üblichen Rahmen“. Entsprechend sind die Kosten pro Person für eine Weihnachtsfeier etc. in der Regel unproblematisch.

Bei einer Feier (z.B. bei langjähriger Mitgliedschaft) stellen sich verschiedene Fragen:

- ⇒ Wie lange war jmd. Im Verein?
- ⇒ Was hat er/sie in dieser Zeit geleistet?
- ⇒ Wieviel hat er/sie ehrenamtlich in den Verein investiert?

In einem solchen Fall sollte der Vorstand den zuständigen Finanz-Sachbearbeiter kontaktieren.

- 3.c. Kranz- und Sargbeigaben sind meist teurer, werden aber aus Pietätsgründen bis heute nicht geprüft.
- 3.d. Problem: Was ist bei einer Veranstaltung/einem Ausflug mehr gesellig oder mehr gemeinnützig?

4. Schatzmeister und Kassenprüfung

- 4.a. Je nach Größe des Vereins muss eine monatliche bis zu einer taggenauen Verbuchung der Beträge durch den Schatzmeister erfolgen.
- 4.b. Bei der Kassenprüfung geht es um Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, u.U. auch um eine Kollision mit der Gemeinnützigkeit.
 - ⇒ Wenn nichts anderes in der Satzung vermerkt, können Kassenprüfer auch von außen, nicht aus dem Kreis der Mitglieder, kommen.

- ⇒ Die Dauer der Wahlperiode kann von jedem Verein festgelegt werden.
- ⇒ Wenn sich kein neuer Kassenprüfer bei der Wahl findet/gefunden hat, bleibt die Kasse ungeprüft. Auch bei ungeprüfter Kasse kann der Vorstand entlastet werden!
- ⇒ Wenn einer der beiden Kassenprüfer erkrankt oder verstirbt, kann der Verein einen ehemaligen Kassenprüfer heranziehen und diesen nachträglich per Akklamation betätigen lassen.
- ⇒ Man sollte um des Vereinsfriedens willen, nie den ehemaligen Schatzmeister zum Prüfer bestellen!

5. Allgemeine Pflichten/Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 5.a. Die Generalisten sterben aus, heute finden sich nur noch Segment-Ehrenämter. Nur für Schatzmeister und Schriftführer gibt es genau umrissene Arbeitspläne. Vorsitzende und Stellvertreter müssen sich in vielen Bereichen auskennen, sich bei Entscheidungen aber immer die Frage stellen „Wie würde ein Dritter die Sache sehen?“
- ⇒ DENKEN – PLANEN – HANDELN !
- 5.b. Bei Beendigung des Vorstandspostens müssen alle Unterlagen herausgegeben werden.
- ⇒ Es gilt auch nach Amtsende die Verschwiegenheitspflicht über Vorgänge aus dieser Zeit!
 - ⇒ Es gilt generell die Treuepflicht zum Verein.
- 5.c. Für den Schatzmeister gilt nach §668 die Verzinsungspflicht, um das Vereinsvermögen zu mehren. In der heutigen Zeit nicht mehr ohne Probleme durchführbar. Außerdem müssen Beträge, die die Gemeinnützigkeit infrage stellen könnten, innerhalb von 2 Jahren ausgegeben werden.